

## § 24.

Eine gegen ein Erkenntniß des Oberappellationsgerichtes erhobene Nichtigkeitsbeschwerde ist vor einem anderen als demjenigen Senate zu verhandeln, welcher dasselbe verkündet hat.

## § 25.

Auf eine Beschwerde gegen den Beschluß eines Senates des Oberappellationsgerichtes hat ein anderer Senat Beschluß zu fassen.

## § 26.

Tagfahrten sind bei Kollegialgerichten in den Sitzungen derselben, bei Einzelgerichten vor dem Vorstande oder dem Stellvertreter desselben abzuhalten.

## § 27.

Die Richter haben jeder Tagfahrt bis zu deren Ende beizuwohnen. Der bei einem Kollegialgerichte Vorsitzende kann einen oder mehrere Richter über die gesetzliche Zahl nur als Ergänzungsrichter zuziehen, welche an die Stelle veränderter Richter eintreten.

## § 28.

Zu jeder Tagfahrt bei Kollegialgerichten ist ein verpflichteter Protokollführer zuzuziehen. Ein Wechsel in der Person desselben während der Verhandlung ist zulässig.

## § 29.

Bei nicht kollegial besetzten Gerichten hängt es vom Ermessen des Richters ab, ob er einen Protokollführer beiziehen oder selbst das Protokoll aufnehmen will.

## § 30.

Beschlüsse, welche die Anlegung von Arresten oder Sequestrationen, einstweilige Verfügungen oder andere prozessleitende Verfügungen als Beweisverfügungen betreffen, können bei Kollegialgerichten, soweit in Dienstvorschriften nicht etwas Anderes bestimmt ist, durch den Vorstand oder einen Stellvertreter desselben gefaßt werden.